OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603320/3/FP**

Datum: **Linz, 9. Juni 2020**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J D L R P, geb. x, x, x gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Oktober 2019, GZ: VStV/919301105855/2019, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) an, in x, x im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" ausgenommen „Menschen mit Behinderungen" gehalten zu haben, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29 b Abs 4 StVO gekennzeichnet gewesen sei.
Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 8 Stunden) und sprach aus, dass die Bf 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf am 10. Oktober 2020 niederschriftlich Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass sich auf der Fahrbahn kein Hinweis auf einen Behindertenparkplatz befinde und das Verkehrszeichen durch die Markisen des dort ansässigen Juweliergeschäftes verdeckt gewesen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Weiters hat es am Tatort Lichtbilder vom angebrachten Verkehrszeichen angefertigt und der Bf mit Schreiben vom 19. Mai 2020 zur Stellungnahme übermittelt, welche unterblieb.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG, weil die Bf keine Verhandlung beantragt hat und im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat ihren PKW x mit dem Kennzeichen x am Montag, 24. Juni 2019 um 17:12 Uhr vor dem Haus x, x abgestellt. Am östlichen Ende der Fläche ist an einer Anbringungsvorrichtung im Anschluss an die Hausmauer des Hauses x ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel „werktags Mo. – Sa. v. 8-20h" und einer weiteren Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Menschen mit Behinderungen (Symbol)" und einem Richtungspfeil in westlicher Richtung und einer weiteren Bezeichnung „6 m" angebracht. Im Fahrzeug war kein Ausweis gemäß § 29 b Abs 4 StVO („Behindertenausweis") hinterlegt.

Das am Ort ansässige Juwelierunternehmen verfügt an seinen Fenstern über Markisen. Das Verkehrszeichen ist zwischen 2 Fenstern angebracht. Wenn die

Markisen herunter gelassen sind, ist das Verkehrszeichen von auf dem Gehsteig stehenden Positionen oder von der Fahrbahn aus deutlich zu erkennen und gut sichtbar. Auch wenn man unmittelbar vor dem Verkehrszeichen steht, sieht man dieses gut.

Zum Zeitpunkt der Tat waren 2 rechtskräftige Vorstrafen nach der StVO (§ 38 Abs 1 lit a und § 38 Abs 4) aktenkundig.

### II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Die Bf bestreitet das Parken am ggst. Ort nicht, behauptet jedoch, dass sie dieses von ihrem Abstellort aus nicht habe sehen können.

Das Gericht hat den Abstellort besichtigt und Lichtbilder angefertigt, die der Bf zur Stellungnahme übermittelt wurden. Eine solche ist bei Gericht allerdings nicht eingelangt.

Auf den Lichtbildern ist erkennbar, dass der ortsansässige Juwelier tatsächlich über die von der Bf beschriebenen Markisen verfügt, diese aber nicht dazu führen, dass das Verkehrszeichen für Kraftfahrzeuglenker nicht mehr sicht- oder erkennbar ist. Denkbar ist, dass das Verkehrszeichen aus ganz bestimmten Positionen nicht auf den ersten Blick sichtbar ist, etwa wenn der Lenker sein Fahrzeug bereits im ggst. Bereich abgestellt hat und sich noch im Auto sitzend befindet oder aus einer stehenden Position direkt unter einer Markise. Der gerichtliche Augenschein hat jedoch ergeben, dass das Verkehrszeichen gerade aus größerer Entfernung aus einer Position auf dem Gehsteig oder der Fahrbahn, etwa beim Einfahren in die Bismarckstraße, jedenfalls deutlich erkennbar ist. Aus Positionen direkt vor dem Schild ist dieses jedenfalls gut zu sehen. Es kann also kein Zweifel daran bestehen, dass die Bf das Verkehrszeichen sehen hätte können, wenn sie die notwendige Sorgfalt aufgebracht hätte. Zu den diesbezüglichen Pflichten vgl. Punkt III.

## III. Rechtliche Beurteilung

### III.1. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lauten:

„§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) im Bereich des Vorschriftszeichens ‚Halten und Parken verboten' nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,

[...]

Menschen mit Behinderungen

§ 29b. [...]
(4) Beim Halten gemäß Abs. 2 sowie beim Befahren einer Fußgängerzone gemäß § 76a Abs. 2a hat der Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 3 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
[...]

§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung
[...]
d) für Menschen mit Behinderungen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden, wie etwa Invalidenämter, bestimmte Krankenhäuser oder Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen u. dgl., oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot freizuhalten.

§ 52. Die Vorschriftszeichen
Die Vorschriftszeichen sind
- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
- b) Gebotszeichen oder
- c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

13b. ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN'



Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel ‚ANFANG' den Beginn und mit der Zusatztafel ‚ENDE' das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Eine Zusatztafel mit der Aufschrift ‚AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE' zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift ‚AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT' zeigt eine Ladezone an.
Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.

§ 54. Zusatztafeln.
(1) Unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen können auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.
(2) Die Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln müssen leicht verständlich sein. Insbesondere kann auch durch Pfeile in die Richtung der Gefahr oder des verkehrswichtigen Umstandes gewiesen werden.
(3) Die Zusatztafeln sind Straßenverkehrszeichen. Sie sind, sofern sich aus den Bestimmungen des § 53 Z 6 nichts anderes ergibt, rechteckige, weiße Tafeln; sie dürfen das darüber befindliche Straßenverkehrszeichen seitlich nicht überragen.
(4) Zusatztafeln dürfen nicht verwendet werden, wenn ihre Bedeutung durch ein anderes Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) zum Ausdruck gebracht werden kann.
(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:
[...]

h)




Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen ‚Halten und Parken verboten' zeigt an, dass das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]"

## III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Gemäß § 24 Abs 1 StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten- und Parken Verboten" verboten, wobei Inhaber von bestimmten Behindertenausweisen gemäß § 29b Abs 1 StVO von diesem Verbot ausgenommen sind, weil die ggst. Fläche gem. § 43 Abs 1 lit d StVO für Menschen mit Behinderung freigehalten wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahme war gemäß § 54 Abs 5 lit h) StVO das Kennzeichnen des Fahrzeuges mit einem Behindertenausweis.
Dieser Verpflichtung ist die Bf nicht nachgekommen, zumal im Fahrzeug kein Behindertenausweis hinterlegt war. Sie durfte daher am Tatort nicht halten oder parken.

III.2.2. Die Bf bringt vor, sie habe das Verkehrszeichen nicht sehen können und habe es keine Bodenmarkierungen gegeben.

Gemäß § 55 Abs 1 StVO können auf der Straße Bodenmarkierungen angebracht werden. Eine Verpflichtung der Behörde besteht diesbezüglich aber nicht und reichen Verkehrszeichen für eine ordnungsgemäße Kundmachung aus. Diese sind auch der Regelfall.

Teil des objektiven Tatbestandes ist, neben den anderen objektiven Tatbestandsmerkmalen des Abstellens eines Fahrzeuges im Halte- und Parkverbot, auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit, zumal die Fahrlässigkeit bei jeder Straftat Element des objektiven Tatbestandes ist.
Es ist demnach (verkürzt dargestellt) zu prüfen, wie vorliegend der maßgerechte KFZ-Lenker in der Situation der Bf (Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen) gehandelt hätte bzw. welches Handeln das Gesetz vom Betroffenen verlangt hat (zB das sich Vergewissern auf welcher Fläche er sein Fahrzeug abgestellt hat).

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass das ggst. Verkehrszeichen auch bei heruntergelassenen Markisen von vielen Straßenstellen deutlich erkennbar ist. Für das Gericht ist denkbar, dass dieses aus der niedrigen Sitzposition des Fahrers, aus ganz bestimmten Winkeln, etwa wenn das Fahrzeug bereits in der Parklücke steht, teilweise verdeckt ist.
Allerdings ist das Verkehrszeichen bereits bei der Annäherung oder beim Stehen auf dem Gehsteig deutlich erkennbar und wird von der Bf zu verlangen sein, dass sie sich – wie das die Maßfigur täte – beim Abstellen eines Fahrzeuges im innerstädtischen Bereich, in dem regelmäßig verschiedenste Verkehrsverbote vorherrschen, genau vergewissert, welche Regelung in Bezug auf der von ihr benutzten Fläche gilt. Dies beinhaltet, sich in der Umgebung umzusehen und sich nicht nur auf die in Parkposition vom Fahrersitz aus erkannten Gegebenheiten zu verlassen. Insbesondere mit Behindertenparkplätzen ist gerade am Beginn von Straßenzügen, insbesondere – wie hier - im unmittelbaren Nahebereich zu Fußgängerzonen, immer zu rechnen und ist vom maßgerechten Fahrzeuglenker zu

verlangen, dass er sich vor und nach dem Abstellen seines Fahrzeuges genau vergewissert, welche Regelung am jeweiligen Ort gilt.
Dies hat die Bf nicht getan, weshalb sie objektiv fahrlässig gehandelt hat.

Die Bf hat den objektiven Tatbestand des § 24 Abs 1 lit a StVO daher erfüllt.

III.3. Subjektive Vorwerfbarkeit (Verschulden)

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Verletzung der ggst. Bestimmung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Das Vorbringen der Bf ist auch im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit zu prüfen. Auch hier gilt im Wesentlichen das unter Punkt III.2.2. Gesagte. Die Bf kann sich mit ihrem Vorbringen nicht entlasten und sich nicht darauf zurückziehen, dass das Verkehrszeichen aus ihrer Parkposition ggf. nicht sichtbar war. Das angesprochene Verkehrszeichen war aus vielerlei Positionen deutlich erkennbar und war es an der Bf, sich genau über die am Ort vorherrschende Regelung zu vergewissern, weil sie mit verschiedenartigen Regelungen rechnen musste. Dies wäre ihr auch leicht möglich gewesen, wenn sie bereits in Annäherung an den Stellplatz aufmerksam die Umgebung beobachtet hätte.

Es ist der Bf insofern nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen.
Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist der Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen

Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.4.2. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde eine Strafe von 70 Euro verhängt.

Die Bf war zum Zeitpunkt der Tat zweimal wegen Verkehrsdelikten vorbestraft. Diese Vorstrafen sind erschwerend zu werten. Milderungsgründe sind keine hervor gekommen.

Mit der Schaffung von Behindertenparkplätzen beabsichtigt die Behörde dauernd stark gehbehinderten Personen die selbständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und ihre Versorgung mit Gütern zu erleichtern. Die Überwindung größerer Distanzen oder die Benutzung von Tiefgaragen ist für behinderte Personen mit Bewegungseinschränkungen oftmals mit großen Anstrengungen und Erschwernissen verbunden, weshalb sie auf freie Parkflächen im Nahebereich von Infrastruktureinrichtungen besonders angewiesen sind. Behindertenparkplätze existieren auch nur in überschaubarer Zahl, weshalb es von besonderer Wichtigkeit ist, dass diese nicht von Unberechtigten blockiert werden.

Die Benutzung solcher freigehaltenen Flächen durch Personen, die auf sie nicht angewiesen sind, ist daher besonders rücksichtslos und sozialschädlich. Dies gerade, wenn – wie hier – im Umfeld (hier etwa unmittelbar im Haus x) Tiefgaragen existieren.

Das Gericht kann vor diesem Hintergrund nicht finden, dass die belangte Behörde vorliegend eine zu hohe Strafe verhängt hat. Auch bei besonders niedrigem Einkommen (die Behörde hat die Bf unwidersprochen auf 1.000 Euro eingeschätzt), erweist sich die Strafe von 70 Euro (unter 10 % der Höchststrafe) angesichts des hohen Unrechtsgehalts als milde. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde korrekt berechnet.

Für eine Herabsetzung findet sich daher kein Ansatz.

III.4.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, als das Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Behindertenparkplatz ein typischer Fall eines nach der hier anzuwendenden Bestimmung verpönten Verhaltens ist.
Das Verschulden der Bf ist auch nicht als gering anzusehen, weil die Beschilderung deutlich erkennbar war, hätte die Bf die gebotene Sorgfalt aufgewendet.

III.5. Ergebnis

Die Beschwerde der Bf ist angesichts des Gesagten abzuweisen.

Bei vollständigem Unterliegen ist der Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 20 % der verhängten Strafe, aufzuerlegen. Die Bf hat daher einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 14 Euro zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl